

Die 1. Periode von 1843 bis 1857.

In Folge der neuen Münzverfassung Sachsens aus dem Jahre 1840 war eine Regulirung der Schulgeldsätze nothwendig geworden und man erhob darnach das Schulgeld nach 8 verschiedenen Klassen, in welche die Eltern der Kinder je nach ihrem Einkommen eingestellt wurden.

Die 1. Klasse zahlte für 1 Kind wöchentlich		1 Ngr.	3 Pf.
= 2.	=	1	—
= 3.	=	2	—
= 4.	=	2	5
= 5.	=	3	—
= 6.	=	4	5
= 7.	=	6	—
= 8.	=	8	—

Vergleiche Bekanntmachung des Rathes vom 18. Februar 1842 in Nr. 3 des Annaberger Wochenblatts v. J. 1842.

Im Jahre 1856 wurde wegen erhöhten Bedarfs bei der Bürgerschulcasse die vorstehende Scala um 25 Prozent erhöht. Es zeigte sich aber bald, daß durch diese, besonders die ärmere Einwohnerklasse belastende, Maßregel ein umfangreiches Nestwesen sich ausbildete. Man verschrift daher 1857 zu einer neuen Feststellung des Schulgeldes.

Die 2. Periode von 1857 bis 1860.

Das Schulgeld betrug in dieser Zeit bei der

Kl.	(Eltern mit 50—75 Thlr. Einkommen)	für ein Kind wöchentl.	1 Ngr.	— Pf.
1.	=	=	1	6
2.	=	87 $\frac{1}{2}$ Thlr.	2	4
3.	=	100—175 Thlr.	3	2
4.	=	200—375 Thlr.	4	—
5.	=	425—925 Thlr.	5	—
6.	=	1025 Thlr. u. darüber		

Die hier und weiter unten eingestellten Einkommenssätze correspondiren mit den Abstufungen, nach welchen das Einkommen bei der Abschätzung für die Gemeinde-Anlagen dem Localstatut entsprechend alljährlich von Neuem ausgeworfen wird.

Vergl. Bekanntmachung des Rathes vom 28. Mai 1857 in Nr. 43 des Annaberger Wochenblatts v. 1857.

Die 3. Periode von 1860 bis 1863.

Die in Gemäßheit des Gesetzes über die Lehrergehälter vom 28. October 1858 auch bei uns vorgenommenen Gehaltserhöhungen hatten wiederum eine Aenderung der Schulgeldsätze zur Folge. Das Schulgeld betrug hiernach in der

Kl.	(Eltern mit 50—75 Thlr. Eink.)	für 1 Kind wöchentl.	1 Ngr.	2 Pf.
1.	=	=	1	8
2.	=	87 $\frac{1}{2}$ —112 $\frac{1}{2}$	2	6
3.	=	125—175	3	5
4.	=	200—300	4	5
5.	=	325—575	5	—
6.	=	625 Thlr. und mehr)		